

Per Mail an

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 30. März 2026

Stellungnahme zur Änderung des BVG bezüglich der Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des BVG bezüglich der Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung Stellung nehmen zu können.

Die Auffangeinrichtung BVG erfüllt als von den Sozialpartnern getragene Stiftung einen zentralen gesetzlichen Auftrag im System der beruflichen Vorsorge: Sie fungiert als letztes Auffangnetz für Versicherte, die nach dem Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung keine neue Vorsorgeeinrichtung benennen können oder noch kein neues Arbeitsverhältnis gefunden haben. Diese Freizügigkeitsgelder muss die Auffangeinrichtung aufgrund des Kontrahierungszwangs annehmen. Sie verwaltet einen grossen Teil der Freizügigkeitskonten in der Schweiz, vielfach mit kleinen Guthaben von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen. Diese Personen befinden sich oftmals in einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Gleichzeitig muss die Auffangeinrichtung sicherstellen, dass die Freizügigkeitsguthaben nicht mit Negativzinsen belastet werden, damit der Nominalwert der angesparten Renten nicht abnimmt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die angesparten Vorsorgegelder ihre Schutzfunktion erfüllen und die zukünftigen Rentenansprüche der Versicherten nicht durch ungünstige Finanzmarktbedingungen gefährdet werden. Gerade Arbeitnehmende ohne aktuelle Anstellung – häufig mit kleinen Vorsorgeguthaben – dürfen nicht die Leidtragenden von strukturellen Problemen im Negativzinsumfeld werden.

In Phasen sehr tiefer oder negativer Zinsen steht die Auffangeinrichtung aber vor besonderen Herausforderungen. Die bei der Auffangeinrichtung gelagerten Gelder können nur begrenzt langfristig investiert werden, da sie bei einem erneuten Stellenantritt relativ rasch wieder abgezogen werden. Kurzfristige Anlagen weisen wiederum ein hohes Risiko von negativen Renditen auf. In einem solchen Umfeld wird es für die Auffangeinrichtung BVG zunehmend schwierig, den Nominalwert der Guthaben zu erhalten und gleichzeitig die notwendigen Reserven aufzubauen. Die im Jahr 2020 eingeführte Möglichkeit, einen Teil der Freizügigkeitsgelder zinslos bei der Bundestresorerie anzulegen, stellte deshalb eine wichtige und sachgerechte Lösung dar. Sie hat wesentlich

dazu beigetragen, den gesetzlichen Auftrag der Auffangeinrichtung zu sichern und die Vorsorgegelder von zahlreichen Arbeitnehmenden zu schützen. Aus Sicht von Travail.Suisse ist es daher richtig, diese Möglichkeit im anhaltenden Tiefzinsumfeld weiterhin vorzusehen.

Die angepassten Voraussetzungen für die Nutzung des Nullzinskontos – namentlich der Schwellenwert eines Deckungsgrades von 103 Prozent, die Bedingung, dass der Leitzins der Schweizerischen Nationalbank bei null Prozent oder tiefer liegen muss und die Beschränkung des Anlagevolumens auf maximal 10 Milliarden Franken – erscheinen für Travail.Suisse grundsätzlich nachvollziehbar. All diese Voraussetzungen stellen sicher, dass diese Anlagemöglichkeit nur dann genutzt wird, wenn risikoarme Anlagen am Markt keine ausreichende Verzinsung mehr ermöglichen und ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Kein Verständnis hat Travail.Suisse jedoch für die Vorgabe, dass allfällig bestehende technische Rückstellungen zur Gewährleistung des Kapitalschutzes respektive der Nominalwertgarantie aufgelöst werden müssen, bevor das Geld bei der Bundestresorerie angelegt werden kann. Damit wird die Auffangeinrichtung dazu gezwungen, sich in herausfordernden Zeiten in eine sehr fragile Lage zu versetzen.

Travail.Suisse kann zudem auch die vorgesehene erneute Befristung der Regelung auf sechs Jahre nicht nachvollziehen. Bereits im Zusammenhang mit der Einführung der Lösung im Jahr 2020 hat Travail.Suisse darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Regelung sinnvoll wäre. Aus heutiger Sicht ist weiterhin davon auszugehen, dass der strukturelle Trend zu tiefen Zinsen auch in den kommenden Jahren anhalten kann. Entsprechend ist es sehr wahrscheinlich, dass die Auffangeinrichtung auch über den vorgesehenen Zeitraum hinaus auf eine sichere und verlustfreie Anlagemöglichkeit für Freizügigkeitsguthaben angewiesen sein wird. Vor diesem Hintergrund wäre eine dauerhafte gesetzliche Lösung aus Sicht von Travail.Suisse prüfenswert. Sie würde mehr Planungssicherheit schaffen und vermeiden, dass diese Frage in regelmässigen Abständen erneut politisch behandelt werden muss.

Travail.Suisse unterstützt daher die vorgeschlagene Gesetzesänderung, regt jedoch an, auf die vorgesehene Befristung zu verzichten oder eine längerfristige Lösung vorzusehen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik